

Beschlussempfehlung

Hannover, den 13.06.2018

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes über das „Sondervermögen zur Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen und der Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen“ und zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/772

Berichterstattung: Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/772

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz

über das „Sondervermögen zur Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen und der Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen“ und zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Artikel 1

Gesetz über das „Sondervermögen zur Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen und der Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen“

§ 1
Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen und der Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf

1. beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und
2. bei Digitalisierungsmaßnahmen

bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

§ 3
Finanzierung

¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2018 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro zu. ²Darüber hinaus können dem Sondervermögen weitere Mittel zugeführt werden.

§ 4
Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von

1. Investitionsfördermaßnahmen zum Ausbau der

2

Gesetz

über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ und zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Artikel 1

Gesetz über das „Sondervermögen für ____ den Ausbau von **hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen** und _____ für Digitalisierungsmaßnahmen“

§ 1
Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen für ____ den Ausbau von **hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen** und _____ für Digitalisierungsmaßnahmen“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

unverändert

§ 3
Finanzierung

unverändert

§ 4
Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von

1. Investitionsfördermaßnahmen zum Ausbau der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/772

digitalen Infrastruktur, insbesondere der Bereitstellung hochleistungsfähiger Gigabitnetze, für alle Zwecke des Datenverkehrs,

2. Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen zum Ausbau der Digitalisierung in der Landesverwaltung und in der niedersächsischen Justiz sowie
3. sonstigen Investitionsfördermaßnahmen zur Durchführung von Digitalisierungsmaßnahmen außerhalb der Landesverwaltung

verwendet werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Planung und Veranschlagung der einzelnen Maßnahmen

¹Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen werden, in dem darzustellen ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten; die in diesem Plan aufzuführenden Maßnahmen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und hinsichtlich der Bestimmung der Maßnahmen verbindlich. ²Der Maßnahmenfinanzierungsplan ist von der Landesregierung zu beschließen und jährlich fortzuschreiben. ³Zusätzlich ist erforderlich, dass der Maßnahmenfinanzierungsplan

1. in Bezug auf Investitionsmaßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 2
 - a) mit dem IT-Planungsrat des Landes einvernehmlich abgestimmt wurde und
 - b) Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen vorrangig berücksichtigt
 und
2. vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis genommen wurde.

⁴Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 vorliegen.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

digitalen Infrastruktur, insbesondere _____ von hochleistungsfähigen **Übertragungsnetzen**, für alle Zwecke des Datenverkehrs,

2. Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen **für** _____ **die** Digitalisierung in der Landesverwaltung und in der niedersächsischen Justiz sowie
3. sonstigen Investitionsfördermaßnahmen _____ **für** Digitalisierungs**vorhaben** außerhalb der Landesverwaltung

verwendet werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Planung und Veranschlagung der einzelnen Maßnahmen

¹Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen werden, in dem darzustellen ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten; die in diesem Plan aufzuführenden Maßnahmen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und hinsichtlich der Bestimmung der Maßnahmen verbindlich. ²Der Maßnahmenfinanzierungsplan ist von der Landesregierung zu beschließen und jährlich fortzuschreiben. ³Zusätzlich ist erforderlich, dass der Maßnahmenfinanzierungsplan

1. in Bezug auf Investitionsmaßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 2
 - a) *unverändert*
 - b) vorrangig Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen **enthält**
 und
2. **dem** Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis**nahme vorgelegt** wurde.

⁴Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 vorliegen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/772

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 6
Bewirtschaftung und Anlage der Mittel

(1) Ausgaben und Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 4 dürfen bis zur Höhe der im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) veranschlagten Ermächtigungen geleistet oder eingegangen werden.

(2) ¹Vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens können zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gewährt werden. ²Zins- und Tilgungszahlungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH fließen dem Sondervermögen zu.

§ 7
Verwaltung

¹Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung verwaltet; die Verwaltung kann teilweise auf andere oberste Landesbehörden übertragen werden. ²Abweichend hiervon entscheidet das Finanzministerium über die Gewährung von Darlehen nach § 6 Abs. 2 und schließt die entsprechenden Vereinbarungen ab.

§ 8
Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 82 im Einzelplan 08 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigelegt.

§ 9
Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt wurde.

§ 6
Bewirtschaftung und Anlage der Mittel

(1) ¹Ausgaben für Maßnahmen nach § 4 dürfen **nur** geleistet und **entsprechende** Verpflichtungen **nur** eingegangen werden, **soweit jeweils** Ermächtigungen im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) veranschlagt **sind**. ²**Abweichend von Satz 1 dürfen für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bereits auf der Grundlage des § 5 Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro eingegangen werden.**

(2) *unverändert*

§ 7
Verwaltung

unverändert

§ 8
Übersicht und Nachweis

unverändert

§ 9
Auflösung des Sondervermögens

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/772

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

§ 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153) erhält folgende Fassung:

„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro jeweils durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert